



Aktiengesellschaft
SKIAREÁL ŠPINDLERŮV MLÝN a.s.
543 51 ŠPINDLERŮV MLÝN Nr. 281

BEFÖRDERUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE BERGBAHN- UND LIFTANLAGEN

(Seilbahnen und Skilifte)

Die Gesellschaft Skiareál Špindlerův Mlýn a.s. erlässt auf der Grundlage des Bahngesetzes Nr. 266/1994 Sb. (Gbl.) in der Fassung der späteren Vorschriften sowie gemäß Beförderungsvorschriften für den öffentlichen Bahn- und Personenkraftverkehr Nr. 175/2000 Sb. (Gbl.) (im weiteren Text nur Beförderungsvorschriften) folgende:

VERTRAGLICHE TRANSPORTBEDINGUNGEN

für den öffentlichen Personentransport in den von der Gesellschaft SKIAREÁL Špindlerův Mlýn a.s. betriebenen Schwebbahnen, Seilbahnen und Liften.

Gültig ab: 1.11.2009

Nur für den Dienstgebrauch

Art. 1
Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die vertraglichen Transportbedingungen gelten für die regelmäßige Beförderung von Personen, Gepäck, lebenden Tieren auf den Transportanlagen im Gebiet der Gesellschaft SKIAREÁL Špindlerův Mlýn a.s., wobei darin die Bedingungen für diese Beförderung festgelegt sind.
- 2) Der Benutzer dieser Transportanlagen (Fahrgast) ist infolge des abgeschlossenen Beförderungsvertrags verpflichtet, die Bedingungen der Beförderungsvorschriften, sowie diese vertraglichen Transportbedingungen und die der Preisliste einzuhalten.
- 3) Die vom Transportanlagen-Betreiber (Betreiber) beauftragte, mit Dienstkleidung und Dienstausweis ausgestattete Person ist berechtigt, die Tickets der Fahrgäste zu kontrollieren und ihnen zur Gewährleistung ihrer Sicherheit sowie für die Sicherheit und Kontinuität des Verkehrs Hinweise und Anweisungen zu erteilen.
- 4) An den Transportanlagen, die entsprechend der gültigen Amtsgenehmigung lediglich in der Wintersaison betrieben werden, d.h. an Ski-Bahnen und -liften, können nur solche Personen befördert werden, die Skier, Snowboards oder Kurzskier an den Füßen befestigt haben. Diese Transportanlagen sind weder zur Beförderung von Fußgängern, selbstständigen Gepäckstücken, Schlitten, Fahrrädern, noch zur Beförderung von anderen Sportartikeln bestimmt.
- 5) Der Betreiber erteilt den Fahrgästen jegliche die Beförderung und Änderungen hierzu betreffenden Informationen mit Hilfe eines einheitlichen Informationssystem im gesamten Gebiet Špindlerův Mlýn und Horní Mísečky. Darüber hinaus sind Informationen des Betreibers an den einzelnen Kassen und in den Einstiegsstellen erhältlich.

Art. 2
Entstehung und Erfüllung des Vertrages über die Personenbeförderung

- 1) Der Beförderungsvertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Fahrgast von seinem Recht auf Beförderung mit einem Ticket Gebrauch macht, indem er in den Sitzteil der Luftseilbahn einsteigt oder den kenntlich gemachten und nur mit gültigem Ticket zu betretenden Einstiegs- und Ausstiegsbereich (im weiteren Text nur "Einstiegsbereich" bzw. "Ausstiegsbereich") betritt.
- 2) Mit dem Kauf eines Tickets der Gesellschaft SKIAREÁL Špindlerův Mlýn a.s. bestätigen die Fahrgäste, die vertraglichen Beförderungsbedingungen, den Fahrplan, die Preisliste und die Nutzungshinweise für die Skipisten zu kennen und verpflichten sich, diese zu respektieren.
- 3) Der ausschließliche und einzige Ticket- und Fahrkartenverkäufer sind die Gesellschaft SKIAREÁL Špindlerův Mlýn a.s. bzw. die von ihr beauftragten Personen.

Art. 3 Fahrkarten und Tickets

- 1) Der Fahrgast ist verpflichtet, während der gesamten Dauer des Beförderungsvertrags einen gültigen Fahrschein (Ticket) bei sich zu haben, mit dem er sich bei der Fahrscheinkontrolle ausweist.
- 2) Ein gültiges Ticket ist:
 - a) eine Einzelfahrkarte für die Hinfahrt oder auch für die Hin- und Rückfahrt,
 - b) eine Zeitkarte, die während der Gültigkeitsdauer zu mehreren Fahrten auf allen Transportanlagen der Gesellschaft SKIAREÁL Špindlerův Mlýn a.s. in einem begrenzten Zeitraum berechtigt.
 - c) eine Punktfahrkarte, die entsprechend der Anzahl der gekauften Punkte zu mehreren Fahrten berechtigt.
- 3) Ein Ticket ist ungültig und demzufolge von der berechtigten Person des Betreibers einzuziehen bzw. im Entwerfersystem zu blockieren, wenn :
 - a) die Fahrkarte ohne das angeforderte Foto verwendet wird,
 - b) die Fahrkarte insoweit beschädigt ist, dass die für die Kontrolle erforderlichen Angaben nicht mehr erkennbar sind,
 - c) die darauf enthaltenen Angaben nicht mehr den Tatsachen entsprechen oder unberechtigterweise geändert wurden,
 - d) die Fahrkarte von einer unbefugten Person verwendet wird,
 - e) die Gültigkeitsdauer der Fahrkarte abgelaufen ist oder die Fahrkarte in ungültigem Region benutzt ist,
 - f) die Fahrkarte kein Original ist.

Der Einzug bzw. die Blockierung der Fahrkarte wird dem Fahrgast von der beauftragten Person des Betreibers schriftlich bescheinigt.

Art. 4 Ticket-Betrag, Preise für die Beförderung von Mitgepäck und Zuschlägen

- 1) Die Fahrgäste zahlen für Einzelfahrkarten, Punktfahrkarten bzw. Zeitkarten den in der Preisliste vermerkten Betrag. Für die Beförderung von Mitgepäck, d.h. solchem Gepäck, das die Größe von Handgepäck überragt und die Unterbringung auf einem dafür bestimmten Sitz in der Bahn erfordert, zahlt der Fahrgast einen Preis nach Vereinbarung.
- 2) Die verschiedenen Ticketarten, -preise, -Mitgepäckpreise und Tarifbedingungen werden vom Betreiber festgelegt.
- 3) Ein Ticket ist dann gültig, wenn es sich um das vom Betreiber herausgegebene Original handelt, das folgende Daten enthält:
 - a) den Handelsnamen des Betreibers, der den Beförderungsvertrag abschließt,
 - b) den Geltungsbereich
 - c) die Fahrpreishöhe, die Ticketart, ev. die Höhe der Ermäßigung

- d) die Gültigkeitsdauer
 - e) einige Angaben der vertraglichen Bedingungen für die sachgemäße berechnigte Nutzung.
- 4) Ein Ticket bzw. eine Fahrkarte ist nicht übertragbar
 - 5) Einzelfahrkarten sind lediglich für den Tag des Kaufs gültig.
 - 6) Vormittagskarten gelten bis 12.00 Uhr.
 - 7) Der Verkauf von Zeitkarten beginnt frühestens 5 Minuten vor der bezeichneten Gültigkeit, 11.00 Uhr.
 - 8) Der Fahrgast hat vor dem Besteigen der Bahn bzw. des Lifts die Entwerteranlage zu passieren, wo die Fahrkarte kontrolliert und registriert wird.
 - 9) Fahrgeldrückerstattung erfolgt bei Zeitkarten (**außgenommen Saison-Zeitkarten**) nach Abzug des anteilmäßigen Betrages für die bereits erfolgte Nutzung im Falle:
 - a) eines Unfalls des Fahrgasts auf den Pisten der SKIAREÁL Špindlerův Mlýn a.s., wobei er diese Tatsache mit der Bescheinigung über die Behandlung am Unfallort nachzuweisen hat,
 - b) einer ärztlich bescheinigten Erkrankung,
 - c) einer gleichzeitigen, mehr als zwei Stunden dauernden Störung an drei Seilbahnen des Betreibers SKIAREÁL Špindlerův Mlýn a.s., infolge schlechter Witterungsverhältnisse oder hoher Windgeschwindigkeiten, infolge eines Sturms, einer technischen Störung oder bei Stromausfall.
 - 10) Bei Verlust des Tickets gibt es keinen Fahrgeldersatz.
 - 11) Bei Beschädigung des Tickets durch den Fahrgast wird für das Duplikat eine Gebühr von 50,- Kč erhoben.
 - 12) Den Kauf einer Saisonkarte hat jeder Interessent persönlich vorzunehmen. Für die Plastik-Saisonkarte wird eine Kautio von 100,- Kč erhoben. Die Ausstellung des Duplikats kostet 1500,- Kč.

Art. 5

Die Beförderung von Kindern und Senioren

- 1) Kinder bis zu 6 Jahren werden nur in Begleitung einer weiteren Person befördert, die älter als 10 Jahre ist.
- 2) Beim Kauf von Kinder-, Junioren- und Seniorenkarten ist das Alter durch einen amtlich ausgestellten Ausweis nachzuweisen (bei Kindern durch den Versicherungsausweis).
- 3) Weitere Bedingungen für die Beförderung von Kindern und Senioren (z.B. Ermäßigung von Fahrkarten) sind in der Preisliste enthalten.

Art. 6

Transport von Kinderwagen und Fahrrädern

- 1) Es ist lediglich der Transport eines klappbaren Kinderwagens möglich, den ein Fahrgast mit Kind als sein Handgepäck kostenfrei mitführen kann.
- 2) Es ist dem Fahrgast gestattet, ein Fahrrad kostenfrei als Handgepäck mitzuführen, das an einem Halter des dafür bestimmten Sitzes anzubringen ist.
Der Fahrgast ist beim Transport eines Fahrrads verpflichtet, dem Bedienungspersonal der Bahnanlage das Fahrrad zur Anbringung an der Sitzhalterung zu übergeben und es nach dem Aussteigen entgegenzunehmen.
- 3) Die beauftragte Person des Betreibers ist berechtigt, den Transport eines Kinderwagens oder Fahrrads abzulehnen, wenn es nicht möglich ist, dieses auf dem Sitz unterzubringen.

Art. 7

Die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Bewegungsfunktion und Orientierungsfähigkeit sowie von Rollstuhlfahrern

- 1) Auf den Sitzen der Seilbahn ist die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Bewegungsfunktion und Orientierungsfähigkeit zulässig, wenn Folgendes erfolgt:
 - a) die Begleitung durch eine Person, die mindestens 18 Jahre alt ist,
 - b) die Begleitperson hat vor Einstieg auf den Sitz das Bedienungspersonal der Bahnanlage davon in Kenntnis zu setzen und die weiteren Anweisungen des Bedienungspersonals zu befolgen,
 - c) nach dieser Kenntnisnahme gewährleistet das Bedienungspersonal den Einstieg und verständigt die Zielstation über die Lokalisierung dieser Fahrgäste und koordiniert deren Ausstieg.
- 2) Auf dem Sitz der Seilbahn können Personen auf einem speziellen Rollstuhl befördert werden, der das Skifahren wie unter den in Punkt 1. angeführten Bedingungen möglich macht. Nach Absprache mit dem Bahn-Bedienungspersonal ist lediglich ein solcher Rollstuhl zu befördern, der am Sitz angebracht werden kann.

Art. 8

Beziehungen zwischen dem Transportanlagen-Betreiber und den Reisenden

- 1) Pflichten des Betreibers:
Der Betreiber hat im Interesse einer ordentlichen Betreuung der Fahrgäste bei der Gewährung der Beförderungsleistungen Folgendes sicherzustellen:
 - a) an den dafür bestimmten Stellen (Kassen, Einstiegsbereiche) die Informationen zu Fahrplänen, Preisen und den bekannt gemachten Beförderungsbedingungen, d.h. jegliche Anlagen des Informationssystems, bereitzustellen,
 - b) die Stellen des Fahrkartenverkaufs kenntlich zu machen,
 - c) die zur Fahrkartenabfertigung und –kontrolle dienenden Stellen kenntlich zu machen,

- d) die Bereiche für die Einordnung, den Ein- und Ausstieg der Fahrgäste kenntlich zu machen,
- e) Informationen über den Betrieb der Transportanlagen und die Klimaverhältnisse an den dafür bestimmten Stellen zu erteilen (Kassen, Einstiegsbereiche, jegliche Anlagen des Informationssystems),
- f) Sauberkeit und Ordnung bzw. die Beleuchtung der Einstiegs- und Ausstiegsbereiche zu gewährleisten.
- g) die sich auf Dienstleistungen beziehenden Reklamationen, in komplizierten Fällen binnen drei Tagen, ansonsten unverzüglich zu erledigen. Der beauftragte Mitarbeiter des Transportunternehmens erledigt Reklamationen nach dem Verbraucherschutzgesetz Nr. 634/1992 Sb. (s. Reklamationsordnung).

2) Pflichten der Fahrgäste:

Der Fahrgast ist verpflichtet:

- a) eine Fahrkarte zu kaufen, vor dem Einstieg in die Beförderungseinrichtung das Abfertigungssystem zu passieren, von dem die Fahrkarte kontrolliert und registriert wird,
- b) eine gültige Fahrkarte bei sich zu haben und diese nach Aufforderung durch eine vom Betreiber berechnigte Person vorzuweisen,
- c) die Anweisungen der vom Betreiber beauftragten Person und Piktogramme auf den Bahnanlagen zu befolgen,
- d) in den Einstiegs- und Ausstiegsbereichen und bei der Beförderung auf den Strecken der Bahn Ordnung zu halten, durch sein Benehmen weder die eigene Gesundheit und Sicherheit, noch die der übrigen Fahrgäste und auch nicht die Sicherheit und Kontinuität des öffentlichen Personenverkehrs zu gefährden,
- e) sich mit dem Schließbügel gegen einen Sturz aus dem Sessellift abzusichern und diesen vor Verlassen des Lifts zu öffnen,
- f) weder durch Kleidung, noch unangebrachtes Verhalten andere Fahrgäste bzw. Sitze und Sessel, Beförderungsanlagen bzw. Fahrgastbereiche zu beschmutzen.

3) Dem Fahrgast ist es untersagt:

- a) während der Fahrt den Schließbügel am Sessellift zu öffnen,
- b) Gegenstände vom Sessellift zu werfen oder diese herausragen zu lassen,
- c) sich bei der Fahrt aus der Bahn/dem Lift/Sessel hinauszulehnen oder zu schaukeln
- d) von Gebrauch bzw. Benutzung der Betriebsanlage, des Ausstiegs, des Durchlaufs bzw. des Einstiegs in den Sessellift abzuhalten
- e) in den mit Rauchverbot gekennzeichneten Fahrgastbereichen und auf den Sitzen und Sesseln zu rauchen,
- f) die Sessel, sowie die Fahrgastbereiche und -anlagen zu beschädigen,
- g) in Bahn/Lift einen dem Mitführverbot unterliegenden Gegenstand mitzuführen,

4) Gefährdet der Fahrgast durch Verletzung seiner Pflichten die vom Transportunternehmen beauftragte Person, richtet sich diese Ordnungswidrigkeit nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz Nr. 200/1990 Sb

Art. 9

Die Benutzung von Sicherheits-, Verständigungs- und Bedienungseinrichtungen

- 1) Die für die Bedienung durch die Fahrgäste bestimmten, an Orten für die Öffentlichkeit zugänglichen Sicherheits- und Bedienungseinrichtungen sind nur zu betätigen:
 - a) wenn eine unmittelbare Lebensgefährdung vorliegt.

Art. 10

Bedingungen für den Transport von Gepäck

- 1) Der Fahrgast hat das Recht, Handgepäck kostenfrei mitzuführen, wobei er damit Einstieg, Ablage auf dem Sitz, Ausstieg und die Aufsicht desselben während der Beförderung vornimmt.
- 2) Ein Handgepäck sind zu unseren Bedingungen auch Fahrräder. Der Fahrgast übergibt das Rad dem Bahnbedienungspersonal, das es auflädt und an der Zielstation ablädt. Das Fahrrad wird an einem speziellen Haken am Sessel angebracht.
- 3) Die Beförderung von lebenden Tieren ist lediglich auf Kleintiere beschränkt, für deren Sicherheit der Fahrgast die volle Verantwortung trägt und die er auf dem Schoß zu halten hat. Das Tier darf durch sein Verhalten in keiner Weise die Fahrgäste bzw. eine berechnigte Person des Betreibers gefährden oder den Fahrgästen anderweitig zur Last fallen.
- 4) Das Gepäck bzw. der Inhalt des Gepäcks darf nicht aus Sachen bestehen, a) die auf Grund ihrer Eigenschaften den Sessel beschädigen oder die Gesundheit bzw. das Leben von Personen oder ihres Eigentums gefährden können, b) aus sperrigen Gegenständen, die in das Fahrprofil der Bahn ragen könnten. Über den Ausschluss solcher Art von Gepäckstücken vom Transport entscheidet das Personal der Bahn- bzw. Liftanlage.
- 5) Ein zur Beförderung unzulässiger Gegenstand ist eine geladene Waffe, ein explosiver giftiger, radioaktiver, auslaufender und ätzender Stoff sowie ein sperriger Gegenstand, der infolge seiner Ausmaße nicht unterzubringen ist. Über den Ausschluss solcher Gepäckstücke vom Transport entscheidet das Bahn- bzw. Liftpersonal.

Art. 11

Sonstige Bestimmungen

Diese Bestimmungen gehen vor allem von den rechtsgültigen Vorschriften der internationalen Skiorganisation FIS und der seit dem 01.02.2009 geltenden Beschilderungs- und Sicherheitsvorkehrungsnorm für Winterzentren CSN 01 8027 aus.

- 1) Weitere spezifische Bedingungen wie z.B.:
 - a) Betriebszeit, Fahrpläne, Preise, Informationen über das abendliche Skifahren, Sonderfahrten und Sportveranstaltungen, die den Betrieb der Transportanlagen beeinflussen können, sind an den Verkaufsstellen und im Informationssystem angeführt,

- b) Insbesondere in der Wintersaison sind für die Fahrgäste Informationen zu Wetterlage, Schnee- und Windverhältnissen, Pisten- und Loipenstand von entscheidender Bedeutung und sind ebenfalls Gegenstand des einheitlichen Informationssystems,
- c) Fahrgäste, die die Pisten nutzen, haben die deklarierten Anweisungen zu deren Nutzung einzuhalten. Bei deren Nichteinhaltung können sie von der weiteren Personenbeförderung auf der Bahn- bzw. Liftstrecke ausgeschlossen werden.
- d) Die Leitung der Gesellschaft SKIAREÁL Špindlerův Mlýn a.s behält sich das Recht vor, auf einer gesperrten Trasse und nach vorheriger Absprache Ski-, Snowboard- und Skibob-Trainings bzw. -Wettkämpfe zu ermöglichen.
- e) Ohne Zustimmung des Managements der SKIAREÁL Špindlerův Mlýn a.s. ist der kommerzielle Ski- und Snowboard-Unterricht untersagt.
- f) Die Präparierung der Pisten geschieht vorwiegend nach Beendigung des Betriebes an der Transportanlage. Die Skipisten sind infolge der Präparierung ab 16.15 Uhr geschlossen.
- g) Den Schnee- und Witterungsbedingungen zufolge geschieht die Präparierung und Beschneigung der Pisten auch während des Pistenbetriebes, wobei diese Tatsache auf der Piste mit einer Warntafel kenntlich zu machen ist.
- h) Die Fahrer der Schneefahrzeuge haben bei der Präparierung und einer üblichen Fahrt mit eingeschaltetem Warnlicht zu fahren.
- i) Hindernisse auf den Pisten (Beschneigungsanlagen, Schläuche, gefährliche Stellen) müssen in einer ausreichenden Entfernung gekennzeichnet bzw. mit einer Umzäunung oder einem Netz gesichert werden,
- k) Beim Betrieb der Beschneigungsanlagen ist die Geschwindigkeit der Skiabfahrt so anzupassen, dass die Anlagen sicher passiert und keine anderen Skifahrer gefährdet werden. Nicht über Schläuche und Kabel fahren, Beschneigungsgeräte und -anlagen nicht berühren.

2) Hinweise für die Benutzung der Skipisten:

- a) **Gegenseitige Rücksichtnahme**
Alle Ski- und Snowboardfahrer haben sich auf den Skipisten so zu verhalten, dass andere Personen mit ihrer Ausrüstung und Ausstattung nicht gefährdet werden.
- b) **Geschwindigkeits- und Verhaltenskontrolle**
Die Fahrtgeschwindigkeit und das Verhalten auf der Piste ist den individuellen Fähigkeiten und allgemein herrschenden Bedingungen wie Wetterlage, Schneeverhältnisse, Ski-Verkehrsdichte u.a. anzupassen.
- c) **Wahl der Fahrtrichtung**
Die oben auf der Piste stehenden Ski- und Snowboardfahrer haben den Vorteil der Übersicht und können deshalb ihre Fahrtrichtung festlegen. Sie haben die Richtung so zu wählen, dass andere Personen nicht gefährdet werden.
- d) **Überholen**
Jeder kann von oben, von rechts, von links, jedoch nur in einem angemessenen Abstand überholt werden. Dabei ist niemand in seiner Bewegungsfreiheit einzuschränken.
- e) **Beginn der Abfahrt und Kreuzen**
Jeder hat sich bei Beginn der Fahrt oder bei der Überquerung einer Piste durch Sichtkontakt zu überzeugen, dass die Piste über und unter ihm frei ist, noch bevor er mit der Abfahrt beginnt.
- f) **Anhalten**

Es ist gefährlich, an schmalen oder gefährlichen Pistenstellen anzuhalten. Nach einem Sturz ist die Piste möglichst schnell zu räumen.

g) **Eine Tour ohne Skier**

Es ist grundsätzlich nur am Rande der Piste gestattet, zu Fuss hinauf oder hinunter zu gehen. Der Fussgänger darf andere Personen weder mit seiner Ausrüstung, noch mit seinem eigenen Körper in Gefahr bringen.

h) **Das Respektieren von Informationen, Kennzeichnungen, und Warnungen**

Jegliche Informationen zu Wetter, Pistenstand und Schneeverhältnissen sind zu respektieren, ebenso wie Beschilderungen und Warnzeichen.

ACHTUNG ! STRENGSTES FAHRVERBOT AUßERHALB DER PISTEN !

i) **Hilferuf**

Im Falle eines Unfalls hat jeder Beteiligte bzw. Zeuge Hilfe zu leisten, insbesondere durch Herbeirufen der Bergwacht. Wird er dazu aufgefordert, hat er beim Einsatz behilflich zu sein.

j) **Identifikation**

Zeugen bzw. Unfallbeteiligte sind verpflichtet, der Bergwacht bzw. einer anderen verantwortlichen Person persönliche Daten bekannt zu geben.

Art. 12

Schlussbestimmungen

- 1) Diese vertraglichen Beförderungsbedingungen sind für die Beförderung von Fahrgästen und Gepäck bei der Betreiber-Gesellschaft Špindlerův Mlýn a.s. ab dem 1. 11. 2004 gültig.
- 2) Der Auszug des wesentlichen Teils dieser Vertraglichen Beförderungsbedingungen ist in den Einstiegsbereichen der Seilbahnen und Lifte sowie auf den Internetseiten www.skiarealspindl.cz veröffentlicht.
- 3) Der komplette Wortlaut dieser vertraglichen Beförderungsbedingungen steht den Fahrgästen in der Arbeitsstelle des Betreibers zur Verfügung, d.h. an den Talstationen der Bahn- und Liftanlagen sowie an allen Kassen.

Špindlerův Mlýn, den 1.11.2009

Dipl.-Ing. Jiří Beran
Direktor der AG
Špindlerův Mlýn a.s.